

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/599

KR.Nr. AD 0023/2015 (FD)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Sofortmassnahmen zur Frankenstärke umsetzen: Entlastung für Unternehmen bei Steuern & Gebühren Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Sofortmassnahmen in den drei Kategorien «Abbau von Bürokratie & administrativen Hürden», «Entlastung für Unternehmen bei Steuern & Gebühren» und «Flankierende Massnahmen» umzusetzen, respektive sich für deren Umsetzung einzusetzen, falls die Forderungen nicht vollständig in der Kompetenz der Regierung liegen:

Für Unternehmen soll eine grosszügige Abschreibungspraxis angewendet werden.

2. Begründung

Die Frankenstärke stellt die exportorientierte Industrie vor grosse Herausforderungen. Mit der Aufhebung der Euro-Mindestgrenze sind die Produkte im Euroraum für in der Schweiz produzierende Unternehmen auf einen Schlag um rund 15 Prozent teurer geworden. Um wettbewerbsfähig bleiben zu können, haben die meisten Unternehmen begonnen, kostensenkende Massnahmen umzusetzen. Zur Bewältigung der aktuellen Währungskrise müssen aber alle ihren Beitrag leisten. Deshalb sind auch Politik und Verwaltung gefordert, Massnahmen zu definieren, welche die Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig entlasten.

Im Rahmen des runden Tisches zum Thema «Frankenstärke» haben Unternehmerinnen und Unternehmer Vorschläge erarbeitet, wie die kantonale Politik die Unternehmen entlasten kann. Es wurden dabei primär Massnahmen aufgenommen, welche für die Unternehmen unmittelbar kostensenkende Wirkung entfalten. Es wurden auch Massnahmen aufgenommen, welche einer Investition bedürfen, jedoch die Unternehmen und die Staatskasse nach kurzer Zeit entlasten.

Viele Unternehmen hatten 2014 ein gutes Jahr und erwarten 2015 ein sehr schwieriges Jahr. Mit dem bedeutenden Ereignis nach Bilanzstichtag soll das Steueramt bei Abschreibungen und Rückstellungen im Geschäftsjahr 2014 grosszügig sein. Die heute nur noch in Ausnahmefällen (sehr volatile Währungen) bewilligte Währungsschwankungsreserve soll für den Euro zugelassen werden.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 11. März 2015 die Dringlichkeit beschlossen.

4. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Zweifellos stellt die Aufgabe des Euro-Mindestkurses durch die Nationalbank die exportorientierten Unternehmen vor grosse Herausforderungen. Allerdings ist die Währungsentwicklung, wie sie in der Begründung dargestellt wird, heute bereits etwas zu relativieren. Nachdem die Devisenmärkte unmittelbar nach dem Entscheid der Nationalbank regelrecht überschossen haben, hat sich der Euro seither wiederum erholt. Mitte März 2015 liegt sein Kurs (Fr. 1.0649) noch 11.5% unter dem Jahresendkurs von 2014. Und der Euro ist nicht die einzige Exportwährung. Die andere wichtige, der US-Dollar, ist gegenüber Ende Dezember 2014 um 1.3% auf Fr. 1.0076 angestiegen. Innert Jahresfrist hat er sogar über 10% zugelegt.

Basis für die Ermittlung des steuerbaren Gewinns bildet der handelsrechtskonforme Jahresabschluss (Massgeblichkeitsprinzip). Folglich können steuerlich nur Vorgänge berücksichtigt werden, die verbucht und handelsrechtskonform sind. Das geltende Aktien- bzw. Rechnungslegungsrecht verlangt zudem, dass bezüglich Darstellung und Bewertung stets die gleichen Massstäbe (Bewertungsgrundsätze und –methoden) angewandt werden (Grundsatz der Stetigkeit). Hier setzen allenfalls die steuerrechtlichen Korrekturvorschriften an.

In diesem Rahmen verfolgt das Kantonale Steueramt seit vielen Jahren eine grosszügige Abschreibungs- und Rückstellungspraxis. Einerseits bestehen gesetzliche Vorschriften auf Verordnungsstufe (§ 16 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; VV StG, BGS 614.12). Danach können Steuerpflichtige zulässige Abschreibungen, die sie in früheren Jahren zufolge schlechten Geschäftsganges nicht vorgenommen haben, diese für drei vorangegangene Geschäftsjahre nachholen. Umweltschutzanlagen können sie im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert abschreiben, so dass sie nach drei Jahren bereits auf 12.5% der Erstellungskosten abgeschrieben sind. Für Neu- und Erweiterungsbauten von Gewerbe- und Industriegebäuden können im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren die ordentlichen Abschreibungssätze verdoppelt werden. Diese ordentlichen Abschreibungssätze (vgl. Merkblatt für Selbständigerwerbende und Begleitung für Kapitalgesellschaften) sind andererseits wesentlich grosszügiger als jene, die die eidgenössische Steuerverwaltung publiziert hat (Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe) und die viele Kantone anwenden.

Auch die Praxis zu Rückstellungen und Wertberichtigungen ist grosszügig. Auf Forderungen wird generell und ohne Nachweis ein pauschales Delkredere von 10% zugestanden, womit auch Währungsrisiken abgedeckt sind. Für gefährdete Forderungen sind gegen Nachweis zudem höhere Wertberichtigungen zulässig. Auf dem Warenlager (Warenvorräte, Halb-, Fertigfabrikate, Erzeugnisse in Arbeit, soweit nicht auftragsbezogen), bewertet zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum tieferen Marktwert, ist eine pauschale Wertberichtigung von 33.33% („privilegierte Warenreserve, Warendrittel“) zugelassen. Auch sie dient dazu, Kursverluste aufzufangen.

Rückstellungen sind steuerlich zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen in noch unbestimmter Höhe und für andere unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; StG, BGS 614.11; Art. 29 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; DBG, SR 642.11). Ereignisse nach dem Bilanzstichtag wie die Aufgabe des Euro-Mindestkurses haben im Geschäftsjahr noch nicht bestanden. Nach den Rechnungslegungsvorschriften sind sie im Anhang offenzulegen (Art. 959c Abs. 2 Ziffer 13 OR). Die Kursverluste wirken sich jedoch nicht auf das Geschäftsergebnis des abgeschlossenen Jahres aus und können deshalb im Jahresabschluss weder handels- noch steuerrechtlich berücksichtigt werden. Ebenso wenig verträgt sich die Bildung von generellen Währungsschwankungsreserven mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückstellungen.

Das Steueramt wird deshalb an seiner bewährten und grosszügigen Abschreibungs- und Rückstellungspraxis festhalten und sich ausserdem bei der Gewährung von Zusatz- und Einmalab-

schreibungen auf dem beweglichen Anlagevermögen flexibel zeigen. Das wird die Liquidität von betroffenen Unternehmen schonen, die 2014 gute Ergebnisse erzielt haben und nun in finanziellen Schwierigkeiten stecken. Damit ist der Auftrag, für Unternehmen eine grosszügige Abschreibungspraxis anzuwenden, erfüllt. Er kann sogleich abgeschrieben werden.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat